II-10 UF 21/17 233 F 400/15 Amtsgericht Aachen



Erlassen am 22.03.2018 durch Verlesen der Beschlussformel , Justizbeschäftige als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Köln Familiensenat Beschluss

In der Familiensache

des Herrn

Antragsgegners, Beschwerdeführers und Beschwerdegegners

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Martina Mainz-Kwasniok,

Eupener Straße 114, 52066 Aachen,

gegen

Frau ~

Antragstellerin, Beschwerdegegnerin und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

beschlossen:

hat der 10. Zivilsenat - Familiensenat - des Oberlandesgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 1.3.2018 durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Wiegelmann, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Luckey und die Richterin am Oberlandesgericht Dörrstock 1.

Auf die Beschwerde des Antragsgegners und unter Zurückweisung dieses Rechtsmittels im Übrigen sowie der Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Aachen vom 9.1.2017 – 233 F 400/15 – teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Antragsgegner ist verpflichtet, an die Antragstellerin für den Zeitraum Juni 2015 bis einschließlich April 2016 Unterhalt in Höhe von 3.873,32 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.12.2015 aus 2.088,72 Euro zu bezahlen. Der weitergehende Antrag wird abgewiesen.

2.

Von den Kosten des Verfahrens in erster Instanz trägt die Antragstellerin 76% und der Antragsgegner 24%.

Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragstellerin 71% und der Antragsgegner 29%.

3.

Der Wert für das Beschwerdeverfahren wird auf 13.200,00 Euro festgesetzt (Wert der Beschwerde der Antragstellerin: 8.688,57 Euro und Wert der Beschwerde des Antragsgegners: 4.511,43 Euro)

Gründe:

١.

Von der Darstellung des Tatbestands wird nach § 113 Abs. 1 FamFG, § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Auf die nach den §§ 58 ff. FamFG statthafte und im Übrigen zulässige Beschwerde des Antragsgegners ist der angefochtene Beschluss teilweise abzuändern; die Antragstellerin kann von dem Antragsgegner für den Zeitraum Juni 2015 bis einschließlich April 2016 Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB iVm § 1613 Abs. 1 BGB in Höhe von lediglich 3.873,32 Euro beanspruchen. Soweit der Antragsgegner mit seiner Beschwerde die Zurückweisung des Leistungsantrags insgesamt weiterverfolgt hat, ist die Beschwerde unbegründet. Das Rechtsmittel der Antragstellerin, welche mit ihrer Beschwerde über den vom Amtsgericht zuerkannten Unterhalt in Höhe von 4.511,43 Euro hinaus ihren Leistungsantrag in Höhe von insgesamt 13.200,00 Euro weiterverfolgt hat, ist vollumfänglich ohne Erfolg.

Nach § 1615I Abs. 2 BGB kann die Mutter eines nichtehelichen Kindes vom Vater Unterhalt verlangen, soweit von ihr wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die Unterhaltspflicht besteht mindestens für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt. Der Unterhaltszeitraum verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Das Maß des der Mutter zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach ihrer Lebensstellung. Es ist regelmäßig auf das Einkommen der Mutter abzustellen, welches sie ohne die Geburt des Kindes zur Verfügung gehabt hätte. Jedoch darf der unterhaltsberechtigten Mutter aus eigenen Einkünften und Unterhaltszahlungen nicht mehr zur Verfügung stehen, als dem unterhaltspflichtigen Vater verbleibt. In diesem Fall ist der Unterhaltsbedarf der nicht verheirateten Mutter zusätzlich durch den Grundsatz der Halbteilung begrenzt. Das folgt aus der weitgehenden Angleichung der Unterhaltsansprüche aus § 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB an die auf nachehelichen Betreuungsunterhalt gemäß § 1570 BGB. Nach dem Grundsatz der Halbteilung bemisst sich der Lebensbedarf der nicht verheirateten Mutter ebenso wie der verheirateten Mutter grundsätzlich nach der Hälfte des unterhaltsbereinigten Einkommens beider Elternteile (vgl. BGH, Urteil vom 15.12.2004 - XII ZR 121/03 -, juris: Rn. 9 ff.; vgl. auch BGH, Urteil vom 16.3.2016 – XII ZR 148/14 -, juris: Rn. 21).

Gemessen hieran steht der Antragstellerin für den Zeitraum Juni 2015 bis April 2016 ein Unterhaltsanspruch zu. Im Unterhaltszeitraum waren die Kinder

und 4 Jahre bzw. ab dem 4.12.2015 5 Jahre alt. Jedoch steht der Antragstellerin kein Anspruch in Höhe des geltend gemachten Betrages von 1.200,00 Euro monatlich zu. Auch wenn in dieser Höhe gemessen an der Lebensstellung vor der Geburt ein Einkommensrückgang wegen der Betreuung und Versorgung der Kinder gegeben sein sollte, ist der Unterhaltsanspruch der Antragstellerin nach dem Halbteilungsgrundsatz für den Zeitraum Juni bis Dezember 2015 lediglich in Höhe von 298,39 Euro monatlich und für den Zeitraum Januar bis April 2016 in 446,15 Euro monatlich begründet, so dass sich eine Gesamtforderung in Höhe von 3.873,32 Euro ergibt. Die Zuerkennung dieses Betreuungsunterhalt über das dritte Lebensjahr der Kinder hinaus entspricht auch der Billigkeit und ist nicht verwirkt. Im Einzelnen:

a)

Die Antragstellerin hat schlüssig vorgetragen, dass sie wegen der Betreuung und Versorgung der Zwillinge nicht mehr in dem Umfang ihrer selbständigen Tätigkeit als Sprachtherapeutin in eigener Praxis mit Angestellten nachgehen konnte wie vor deren Geburt.

aa)

Die Antragstellerin hat exemplarisch dargelegt, in welchem zeitlichen Umfang sie vor der Geburt der Kinder der Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Danach habe sie von morgens 9:30 Uhr bis abends 19.00 Uhr - unterbrochen durch eine Pause von einer Stunde - in ihrer Praxis gearbeitet. Es wird auf die Anlage "Tagesablauf" Schriftsatz der Antragstellerin vom 11.04.2016 (Bl. 147 der Akte) verwiesen. Darüber hinaus habe sie zur Gewinnung neuer Patienten jeweils mittwochsabends Vorträge in Altenheimen, Schulen etc. gehalten. An den Wochenenden sei sie gelegentlich weiteren Vortragstätigkeiten nachgegangen oder habe auch vereinzelt an Fortbildungen und Symposien teilgenommen. Auch wenn der Antragsgegner die von der Antragstellerin dargestellte zeitliche Inanspruchnahme durch die Berufstätigkeit vor der Geburt der Kinder teilweise in Abrede stellt und hierzu vorgetragen hat, dass diese in der Regel bereits abends gegen 18:00 Uhr in den gemeinsamen Haushalt zurückgekehrt sei, war die Antragstellerin auch nach seiner Darstellung wöchentlich mindestens 42,5 Stunden ortsabwesend ohne Berücksichtigung der Vortragstätigkeiten und Fortbildungen, so dass von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 50 Stunden je Woche ausgegangen werden kann.

bb)

Im Unterhaltszeitraum standen der Antragstellerin folgende Fremdbetreuungsmöglichkeiten zur Verfügung: Die Kinder besuchten einen Kindergarten, der von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet war. Darüber hinaus hatte die Antragstellerin eine Kinderfrau eingestellt mit einem Umfang von 15 Stunden wöchentlich. Die Antragstellerin hat schlüssig vorgetragen, dass die maximale Fremdbetreuung von 60 Stunden in der Woche nicht die Ausübung der Berufstätigkeit wie vor der Geburt der Kinder erlaubte. Sie hat insoweit dargelegt, dass die Betreuung der Kinder mit Öffnung des Kindergartens um 7:00 Uhr nicht dem Bedürfnis der Kinder nach morgendlicher Ruhe entsprochen habe. Eine Betreuung der Kinder bereits ab 7:00 Uhr im Kindergarten hätte unter Berücksichtigung der vorbereitenden Tätigkeiten wie wecken, ankleiden, frühstücken und unter Berücksichtigung der Fahrzeiten bedeutet, diese bereits um 5:30 Uhr wecken zu müssen, um rechtzeitig vor Ort zu sein. Hinzu komme, dass auch an den Nachmittagen vor ihr persönliche Betreuungsarbeit geleistet worden sei. So habe sie die Kinder dienstags, mittwochs und freitags selbst im Kindergarten abgeholt. Montags und donnerstags habe die Kinderfrau die Kinder aus dem Kindergarten abgeholt, donnerstags habe die Kinderfrau bereits ab 6:30 Uhr in der Früh zur Verfügung gestanden. Sowohl die Betreuung im Kindergarten als auch danach sei durch die Kinderfrau sichergestellt worden. Somit habe sie mittwochs und freitags von 9:30 bis 15:00 Uhr, dienstags nach der logopädischen Behandlung der Kinder von 11:00 bis 15.00 Uhr sowie montags und donnerstags ganztägig arbeiten können. Sie habe jedoch in den Abendstunden kaum Akquisetätigkeit entfaltet. Im Übrigen habe die Kinderfrau – soweit mit ihrer Tätigkeit montags und donnerstags das vertraglich vereinbarte Stundenkontingent nicht ausgeschöpft worden sei – auf Abruf bei Erkrankung eines der Kinder, bei Nichtöffnung des Kindergartens etc. zur Verfügung gestanden. Diesem Vortrag der Antragstellerin, der insbesondere zum Betreuungsaufwand für die Kinder am Morgen sowie am späten Nachmittag und Abend der allgemeinen Lebenserfahrung (vgl. auch BGH, Beschluss vom 10.06.2015 -XII ZB 251/14- Rn. 30 m.w.N., juris) entspricht, ist der Antragsgegner nicht in erheblicher Weise entgegen getreten. Zutreffend ist zwar, dass die logopädische Behandlung der Kinder jeweils dienstags in den Vormittagsstunden auch nach der eigenen Sachdarstellung der Antragstellerin nicht zwingend war und auch nicht von ihr persönlich ausgeführt wurde. Dieser einzelne Punkt ist jedoch im Vergleich zu den weiteren erforderlichen Betreuungstätigkeiten von untergeordneter Bedeutung.

Unter Berücksichtigung der Fremdbetreuungsmöglichkeiten und dem Erfordernis nach persönlicher Betreuung der Kinder standen der Antragstellerin wöchentlich ca. 35 bis 40 Stunden, was nahezu einer Vollzeittätigkeit, jedoch nicht dem zeitlichen Umfang der Erwerbstätigkeit wie vor der Geburt entsprach, für ihre Berufstätigkeit zur Verfügung.

b)

In den Jahren nach der Geburt der Kinder hat die Antragstellerin im Vergleich zum Zeitraum vor der Geburt weniger verdient.

Die Antragstellerin hatte vor der Geburt der Kinder am 4.12.2010 im Zeitraum 2008 bis 2010 einen durchschnittlichen Gewinn von 124.500,00 Euro und ein monatliches Nettoeinkommen nach Steuern in Höhe von gerundet 6.898,00 Euro. Hiervon sind noch die Vorsorgeaufwendungen für Krankheit und das Alter in Abzug zu bringen.

Nach der Geburt der Kinder war der Gewinn rückläufig. Bei der Einkommensermittlung eines Selbständigen ist grundsätzlich auf den durchschnittlichen Gewinn der drei Wirtschaftsjahre vor dem Unterhaltszeitraum abzustellen. Vorliegend ist jedoch entgegen der Auffassung der Antragstellerin zur Ermittlung des durchschnittlichen Gewinns nicht nur der 3-Jahres - Zeitraum von 2012 bis 2014 zu Grunde zu legen, da das Wirtschaftsjahr 2014 sehr einkommensschwach war, was jedoch auch durch die langfristige Erkrankung der Antragstellerin zu Beginn des Jahres als auch den vier Urlaubsaufenthalten im 2. Halbjahr von jeweils 1 Woche bis 10 Tage bedingt gewesen sein dürfte. Um eine realistische Darstellung der Einkommenssituation zu erhalten, ist daher auch das Wirtschaftsjahr 2011 in die Berechnung einzubeziehen.

Die Antragstellerin hatte in den Wirtschaftsjahren 2011 bis 2014 folgende Gewinne vor Steuern:

2011	90.197,60 Euro
2012	75.389,68 Euro
2013	62.296,62 Euro
2014	44.187,80 Euro
Summe	272.069,70 Euro
Durchschnitt	68.017,42 Euro

Die Einkommensermittlung auf der Grundlage des Gewinns in den Jahren 2011 bis 2014 stellt eine ausreichend sichere Grundlage dar. Die Höhe dieses durchschnittlichen Gewinns ist in 2015, als die Betreuungssituation sich wegen der Trennung der Kindeseltern und der Anstellung einer Kinderfrau anders darstellte als in den Jahren zuvor, fortgeschrieben worden. Ausweislich der Gewinnermittlung für 2015 (GA BI. 278 ff.) betrug der Gewinn vor Steuern 64.510,32 Euro. Sollte es sich bei den als betrieblichen Aufwand gebuchten Rechtsberatungskosten in Höhe von 5.103,55 Euro um privat veranlasste Ausgaben handeln, wäre der Gewinn entsprechend zu erhöhen und würde den durchschnittlichen Gewinn aus den Jahren 2011 bis 2014 nur geringfügig überschreiten.

Bei einem durchschnittlichen Gewinn von 68.017,00 Euro und unter Zugrundelegung der sich aus den Steuerbescheiden für 2008 bis 2010 und für 2013 ergebenden steuermindernden Abzügen von ca. 15.000,00 Euro (ohne Berücksichtigung der Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG, da die Einkommenssteuerminderung nicht höher als das bezogene Kindergeld sein dürfte, § 31 EStG), ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von ca. 53.000,00 Euro. Die auf den Gewinn zu zahlende Steuerund Solidaritätszuschlagslast beträgt demnach ca. 13.500,00 Euro. Es verbleiben der Antragstellerin jährliche Einkünfte in Höhe von gerundet 54.500,00 Euro.

Monatsdurchschnittlich ergibt sich hieraus ein Einkommen in Höhe von gerundet 4.541,00 Euro.

Das sind monatlich 2.357,00 Euro weniger als die Antragstellerin vor der Geburt der Kinder verdient hat.

c)

Diese Einkommensreduzierung um durchschnittlich monatlich 2.357,00 Euro beruhte zumindest auch auf der Einschränkung der Erwerbstätigkeit der Antragstellerin infolge der persönlichen Betreuung der Kinder. Zutreffend ist, dass nach dem unwidersprochenen Vortrag des Antragsgegners die rückläufigen Gewinne auch auf Erkrankungen und Lebenskrisen der Antragstellerin zurück zu führen sind. Ob die Einnahmesituation der Branche insgesamt seit 2009 rückläufig ist - wie vom Antragsgegner vorgetragen -, vermag der Senat nicht zu beurteilen, ist jedoch auch nicht entscheidungserheblich.

Zutreffend ist auch, dass in den Jahren 2010, als die Antragstellerin schwangerschaftsbedingt nicht im gewohnten Umfang der Erwerbstätigkeit nachgehen konnte und in 2011, dem ersten Jahr nach der Geburt der Kinder, die Gewinne überdurchschnittlich hoch waren, was gegen die Kausalität des Gewinnrückgangs auch infolge der persönlichen Kinderbetreuung sprechen könnte. Hierzu hat die Antragstellerin schlüssig dargelegt, dass sich in diesen Jahren ihre eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten wegen der Patientenbindung der zuvor angeworbenen Patienten noch nicht derart gravierend ausgewirkt haben wie ab dem Jahr 2012 und den Folgejahren, in denen sie nicht im gewohnten Umfang Akquise habe betreiben können.

Auch wenn der Einkommensrückgang nicht nur auf die Betreuung der Kinder durch die Antragstellerin zurückgeführt werden kann, ist der Senat dennoch der Auffassung, dass dies bezogen auf den von der Antragstellerin geltend gemachten Teilbetrag von 1.200,00 Euro, was etwas mehr als der Hälfte des ermittelten Einkommensrückgangs um 2.357,00 Euro monatlich entspricht, von ihr schlüssig vorgetragen und im Übrigen vom Antragsgegner nicht erheblich bestritten worden ist. Es entspricht allgemeiner Lebenserfahrung, dass infolge der Betreuung von Kindern eine selbständige Berufstätigkeit, für die zuvor mindestens 50 Stunden pro Woche aufgewendet wurden, nicht mehr in dem Umfang ausgeübt werden kann, um auch den Belangen der Kinder nach persönlicher Betreuung zu genügen. Bei einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit in einem Umfang von mindestens 10 Stunden je Woche infolge persönlicher Kinderbetreuung – wie zuvor dargestellt -, mithin 40 Stunden monatlich ist eine Einkommenseinbuße von 1.200,00 Euro plausibel.

d)

Jedoch kann die Antragstellerin entgegen ihrem Beschwerdevorbringen den geltend gemachten Unterhaltsbedarf in Höhe von 1.200,00 Euro nicht allein an ihrer Lebensstellung vor der Geburt der Kinder bemessen, weil ihr aus eigenem Einkommen und Unterhalt mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen würden als dem Antragsgegner. Nach dem Halbteilungsgrundsatz ist der Anspruch begrenzt auf die Hälfte der Differenz des unterhaltsrelevanten Einkommens beider Elternteile. Die Antragstellerin kann daher nur Unterhalt in monatlicher Höhe von 298,39 Euro (2015) bzw. 446,15 Euro (2016) beanspruchen.

aa)

Um dem Halbteilungsgrundsatz zu genügen, ist das zuvor ermittelte Einkommen der Antragstellerin im Unterhaltszeitraum in Höhe von 4.541,00 Euro unterhaltsrechtlich um folgende Abzüge zu bereinigen:

(1)

Der Krankenversicherungsbeitrag in monatlicher Höhe von 394,78 Euro ist unstreitig.

(2)

Die von der Antragstellerin für die private Altersvorsorge aufgebrachten Beiträge für Lebensversicherungen in Höhe von 1.195,87 Euro sind entgegen dem Beschwerdevorbringen des Antragsgegners in voller Höhe von deren Einkommen abzuziehen.

Ein Selbständiger kann – zur Gleichstellung mit abhängig Beschäftigten – Altersvorsorge in Höhe des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung betreiben. Dieser betrug im Jahr 2015 18,7%. Bei einem Jahresbruttoeinkommen in Höhe von 68.017,00 Euro sind das jährlich 12.719,17 Euro, monatlich gerundet 1.060,00 Euro. Jedoch ist unterhaltsrechtlich eine weitergehende sekundäre Altersvorsorge in Höhe von 4% des Bruttoeinkommens anzuerkennen (vgl. Niepmann/Schwamb, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 13. Aufl, Rn. 410). Bei einem Bruttoeinkommen in Höhe von 68.017,00 Euro sind das jährlich 2.720,69 Euro, mtl. 226,72 Euro.

Insgesamt kann daher eine Altersvorsorge in Höhe von 1.286,72 Euro anerkannt werden.

Die Antragstellerin zahlt Altersvorsorgebeiträge in Höhe von 256,49 Euro (Standard Life), 185,87 Euro (HDI Versicherung AG) und 753,51 Euro (Volkswohl Bund), insgesamt 1.195,87 Euro, die – wegen des zuvor ermittelten Höchstbetrages von monatlich 1.286,72 Euro – in vollem Umfang unterhaltsrechtlich anzuerkennen sind.

(3)

Der Kindergartenbeitrag in Höhe von 192,00 Euro für beide Kinder kann unterhaltsrechtlich nicht vom Einkommen der Antragstellerin als Belastung abgezogen werden.

Es handelt sich hierbei um Mehrbedarf der Kinder, für welchen die Kindeseltern entsprechend ihrer Einkommensverhältnisse quotal einzustehen haben (vgl. BGH, Beschluss vom 04. Oktober 2017 – XII ZB 55/17 –, juris Rn. 13). Danach muss die Antragstellerin anteilig den Kindergartenbeitrag aus ihren finanziellen Mitteln zahlen. Ihr Anteil beträgt ca. 50%, mithin 96,00 Euro.

(4)

In Abzug zu bringen sind die von der Antragstellerin in Ansatz gebrachten Kinderbetreuungskosten für die Kinderfrau und die Tagesmutter in Höhe von 700,00 Euro monatlich im Jahr 2015 und in 2016 lediglich in Höhe von 609,18 Euro, weil wegen des Wechsels der Kinder in den Haushalt des Antragsgegners Anfang Mai 2016 eine Tagesbetreuung während der Kindergartenferien in den Sommermonaten 2016 nicht mehr erforderlich war. Die Kosten der Kinderfrau sind in voller Höhe anzuerkennen, da diese ausweislich des Arbeitsvertrages keine festen Arbeitszeiten hatte, sondern sich ihr Einsatz nach den Belangen der Antragstellerin richtete. Auch kam die Kinderfrau bei Erkrankung der Kinder zum Einsatz. Ein durchschnittlicher wöchentlicher Zeitaufwand ist nachvollziehbar. Auch sind die Kosten der Tagesmutter während der Kindergartenferien unterhaltsrechtlich anzuerkennen, da die Antragstellerin als Arbeitgeberin sich mit den Urlaubswünschen der Mitarbeiter abstimmen musste und danach gehindert war, während der Kindergartenferien auch Urlaub zu nehmen, um die Kinderbetreuen zu können.

(5)

2.245,17 Euro.

Ausgehend von einem Monatsnettoeinkommen in Höhe von			4.541,00 Euro					
abzüglich Krankenversicherung				394,78 Euro				
abzüglich Altersvorsorge 1.195,87 Euro								
abzüglich k	(inderb	etreuung	jsk öste	n		70	0,00 Euro	
abzüglich Kindergartenbeitrag				96,00 Euro				
verbleibt 2.154,35 E	für uro	2015	ein	monatliches	Einkommen	in	Höhe	von

und für 2016 - wegen verringerter Kinderbetreuungskosten in Höhe von 90,82 Euro -

Von diesem Erwerbseinkommen ist der Erwerbsanreiz in Höhe von 1/7 in Abzug zu bringen. Das ergibt für 2015 einen Betrag von 307,76 Euro monatlich (1/7 von 2.154,35 Euro) und für 2016 einen Betrag von 320,74 Euro (1/7 von 2.245,17 Euro).

(6)

Dieses Einkommen aus Erwerbstätigkeit erhöht sich um den geldwerten Vorteil des mietfreien Wohnens im eigenen Haus. Der Mietwert des Hauses beläuft sich unstreitig auf 1.200,00 Euro.

Hiervon sind die Kreditbelastungen teilweise in Abzug zu bringen.

Die Kreditbelastungen belaufen sich auf monatlich 1.194,65 Euro für Zinsen und Tilgung. Von dem Wohnwert kann grundsätzlich nur der Zinsanteil abgezogen werden, weil andernfalls der Unterhaltsverpflichtete über Unterhaltszahlungen an der Vermögensbildung durch Tilgung des Kredits indirekt beteiligt würde. Unterhaltszahlungen dienen jedoch nicht der Vermögensbildung. Etwas anderes gilt dann, wenn durch die Tilgung der Kredite zumindest teilweise gemeinsames Vermögen gebildet wird (vgl. Niepmann/Schwamb, aaO., Rn. 386).

(a)

Die von den Kreditbelastungen umfassten Zinsen belaufen sich für 2015 auf 108,00 Euro zzgl. 56,00 Euro zzgl. 318,75 Euro, insgesamt 482,75 Euro und für 2016 belaufen sich die Zinsen auf 96,00 Euro zzgl. 55,00 Euro zzgl. 318,75 Euro, insgesamt 469,75 Euro.

(b)

Werden von den monatlichen Kreditraten in Höhe von 1.194,65 Euro die Zinsen für 2015 in Höhe von 482,75 Euro mtl und für 2016 in Höhe von 469,75 Euro monatlich in Abzug gebracht, verbleiben monatliche Tilgungsanteile in Höhe von 711,90 Euro (2015) und in Höhe von 724,90 Euro (2016). Mit diesen Zahlungen wurde auch der 266/1000 Miteigentumsanteil des Antragsgegners an der Immobilie entschuldet. Soweit Tilgungsleistungen beiden Beteiligten zu Gute kommen, sind diese vom Wohnwert in Abzug zu bringen. Das ist hier wegen der Verpflichtung zur gleichmäßigen Behandlung der Beteiligten im Umfang von 266/1000 x 2, mithin in Höhe von 532/1000 vorzunehmen. Das ergibt in 2015 einen Betrag von 379,44 Euro und in 2016 einen Betrag von 386,37 Euro.

Jedoch kann für den Unterhaltszeitraum 2015 der auf den Antragsgegner entfallende Tilgungsanteil - und folglich auch ein entsprechend hoher auf die Antragstellerin entfallender Anteil von 266/1000 - in einer Gesamthöhe von 379,44 Euro monatlich nicht in Abzug gebracht werden, weil der Antragsgegner insoweit bereits von der Antragstellerin wegen der gesamtschuldnerischen Haftung auf Erstattung in Anspruch genommen vorgenommen ist. Der Antragsgegner hat insoweit schlüssig dargelegt, dass die auf seinen 266/1000 Miteigentumsanteil entfallenden Tilgungsanteile für 2015 bereits bei der Bildung des Kaufpreises für seinen Grundstücksanteil berücksichtigt worden sind. Mit notariellem Kaufvertrag vom 7.6.2017 veräußerte der Antragsgegner seinen Miteigentumsanteil an der Immobilie an die Antragstellerin zu einem sich aus dem Vertrag ergebenden Preis von 107.546,50 Euro. Hierauf wurden gemeinsame Schulden angerechnet, die die Antragstellerin zur Befreiung des Antragsgegners übernahm. Den Antragsgegner betreffend beliefen sich diese ausweislich der vertraglichen Regelungen auf 26.556,60 Euro und weiteren 19.989,90 Euro. Es verblieb ein Barbetrag von 61.000,00 Euro, von dem nach dem Kaufvertrag weitere Abzüge vorgenommen wurden, so dass sich ein Herauszahlungsbetrag von 41.342,75 Euro ergab. Durch Vorlage einer E-Mail der Antragstellerin vom 13.12.2016 hat der Antragsgegner urkundlich belegt schlüssig dargelegt, dass der Kaufpreis für seinen Miteigentumsanteil tatsächlich höher war. Der sich nach Übernahme gemeinsamer Schulden durch die Antragstellerin ergebende Betrag von 61.000,00 Euro stellte bereits ein bereinigtes Verhandlungsergebnis dar. Aus der E-Mail folgt, dass die Beteiligten einen Auszahlungsbetrag von 78.140,83 Euro ermittelten hatten, von dem die Antragstellerin jedoch noch diverse Abzüge für gemeinsame Urlaube, Kosten der Erschließung und - hier von Interesse – 1.415,00 Euro für Tilgung/Zinsen von 2015 vornahm, so dass sich der Barbetrag von 61.000,00 Euro - wie er nach Haftungsfreistellung auch rechnerisch aus den vertraglichen Regelungen im Grundstückskaufvertrag folgt - ergab. Ohne Erfolg ist insoweit der Einwand der Antragstellerin, bei der E-Mail vom 13.12.2016 habe es sich nicht um das endgültige Verhandlungsergebnis gehandelt; das, was vereinbart worden sei, ergebe sich ausschließlich aus dem notariellen Kaufvertrag. Ihr Bestreiten ist unerheblich. Denn mit diesem Einwand geht die Antragstellerin nicht auf die numerische Übereinstimmung zwischen dem in der E-Mail vom 13.12.2016 folgenden Verhandlungsergebnis eines Barbetrages von 61.000,00 Euro und dem sich aus dem Grundstücksübertragungsvertrag nach Abzug der Haftungsfreistellungen ergebenden Betrag in eben dieser Höhe ein.

Gestützt wird der Vortrag des Antragsgegners auch durch das im Verfahren gezeigte Verhalten der Antragstellerin, zielorientiert und unnachgiebig eigene finanzielle Interessen und vermeintliche Ansprüche zu verfolgen. Das zeigt sich auch in dem Umstand, dass von dem sich nach dem Grundstückskaufvertrag ergebenden Barbetrag von 61.000,00 Euro auch noch nach Dezember 2016 nachträglich angefallene grundstücksbezogene Aufwendungen centgenau und in Relation zum Kaufpreis sich im Bagatellbereich bewegend in Abzug gebracht wurden wie z.B. 82,46 Euro aus einer Rechnung einer Fa. Bausch vom 15.3.2017. Eine Nichtberücksichtigung der sich aus der E-Mail vom 13.12.2016 ergebenden vermeintlichen Erstattungsansprüche der Antragstellerin in einer Gesamthöhe von immerhin 17.140,83 Euro bei der Kaufpreisfindung wäre der Antragstellerin nach alledem wesensfremd.

(c)

Im Rahmen der zulässigen Altersvorsorge sind jedoch weitere Tilgungsanteile zugunsten der Antragstellerin vom Wohnwert in Abzug zu bringen. Die Antragstellerin darf – wie zuvor dargestellt – unterhaltsrechtlich relevante Altersvorsorge in Höhe von 1.286,72 Euro monatlich betreiben. Durch die Bedienung von Lebensversicherungen wird dieser Rahmen lediglich in Höhe von 1.195,87 Euro ausgeschöpft. In Höhe eines weiteren Betrages 90,85 Euro sind daher die Tilgungsraten als sekundäre Altersvorsorge unterhaltsrechtlich anzuerkennen.

(7)

Der um Abzugspositionen bereinigte Wohnwert beträgt für den Unterhaltszeitraum in 2015 626,40 Euro und in 2016 253,03 Euro. Es wird auf die nachfolgende Berechnung verwiesen.

	2015	2016
Wohnwert	1.200,00	1.200,00€
abzgl Zinsen	-482,75	-469,75€
abzgl Tilgung 533/1000	0,00.	€ -386,37 €
abzgl. Tilgung - zusätzl AV d.		
Astin	-90,85	-90,85€
Wohnwert bereinigt	626,40	€ 253,03 €

bb)

Das unterhaltsrechtlich bereinigte Einkommen des Antragsgegners stellt sich wie folgt dar:

Sein monatliches Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit belief sich auf 5.010,54 Euro. Er bezahlte im Unterhaltszeitraum Kindesunterhalt in Höhe von 407,00 Euro je Kind.

Der Antragsgegner hatte berufsbedingte Aufwendungen. Er wohnt in A: und sein Arbeitsort ist in A gelegen. Die einfache Strecke beträgt 21 km. Die monatlichen berufsbedingten Aufwendungen beliefen sich auf ca. 231,00 Euro ((21 km * 2 * 220 Arbeitstage * 0,3 Euro)/12 Monate).

Der Antragsgegner betrieb unterhaltsrechtlich anzuerkennende sekundäre Altersvorsorge in Höhe von 321,00 Euro monatlich. Er bezahlt für einen Riester-Rentenvertrag monatliche Prämien in Höhe 175,00 Euro und für eine Lebensversicherung monatlich 146,00 Euro. Das bewegt sich im zulässigen Rahmen der sekundären Altersvorsorge in Höhe von 4% des jährlichen Bruttoeinkommens, welches in 2014 105.918,40 Euro betrug. 4 % hiervon ergeben 4.236,72 Euro jährlich und auf den Monat umgelegt einen - die tatsächlich betriebene sekundäre Altersvorsorge übersteigenden - Betrag von 353,06 Euro.

Weiterhin sind wegen der Ergänzungsbedürftigkeit der Versicherungsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung die monatlichen Beiträge für eine Zusatzkrankenversicherung in Höhe von 63,15 Euro ebenfalls anzuerkennen.

Nicht in Abzug zu bringen sind die jährlichen Kosten von 115,17 Euro für die private Haftpflichtversicherung bei der Janitos Versicherung AG. Wegen der geringen Unkostenhöhe sind sie dem allgemeinen Bedarf zuzurechnen, der über den Selbstbehalt abgedeckt ist (vgl. Niepmann/Schwamb, aaO., Rn. 1019).

Nach Berücksichtigung der anzuerkennenden Abzugspositionen ergibt sich ausgehend von einem Nettoeinkommen in Höhe von 5.010,54 Euro ein unterhaltsrelevantes Einkommen des Antragsgegners in Höhe von 3.581,39 Euro, von welchem der Erwerbsanreiz von 1/7, mithin in Höhe von 511,63 Euro abzuziehen ist. Das unterhaltsrelevante Einkommen beträgt 3.069,76 Euro.

CC)

Nach dem Halbteilungsgrundsatz kann die Antragstellerin trotz eines Bedarfs von 1.200,00 Euro monatlich lediglich die Hälfte der Differenz der unterhaltsrelevanten Einkommen der Beteiligten als Unterhalt beanspruchen. Das sind für den Unterhaltszeitraum Juni bis Dezember 2015 monatlich 298,39 Euro, insgesamt 2.088,72 Euro und für den Unterhaltszeitraum Januar bis April 2016 monatlich 446,15 Euro, insgesamt 1.784,60 Euro, in Summe 3.873,32 Euro. Es wird auf die nachfolgende Berechnung verwiesen:

	6/15 bis 12/15	1/16 bis 4/16
Einkommen Astin	4.541,00 €	4.541,00 €
abzgl. KV	-394,78 €	
abzgl. AV	-1.195,87 €	-1.195,87 €
abzgl. KinderbetreuungsK	-700,00 €	-609,18€
abzgl. KiGA-Beitrag	-96,00€	-96,00€
Zwischensumme	2.154,35 €	2.245,17 €
Wohnwert	1.200,00 €	1.200,00€
abzgl Zinsen	-482,75 €	-469,75 €
abzgl Tilgung 533/1000	0,00 €	-386,37 €
abzgl. Tilgung - zusätzl AV d.		
Astin	-90,85 €	-90,85 €
Wohnwert bereinigt	626,40 €	253,03 €
Einkommen Erwerb	2.154,35 €	2.245,17 €
abzgl. Erwerbsanreiz 1/7	-307,76 €	-320,74 €
Wohnwert bereinigt	626,40 €	253,03 €
Unterhaltsrelevantes EK	2.472,99 €	2.177,46 €
Einkommen Ageg (GA 58)	5.010,54 €	5.010,54 €
abzgl. KU	-814,00 €	-814,00 €
abzgi. bbA	-231,00 €	-231,00 €
abzgl. sek AV	-321,00 €	-321,00 €
abzgl. Zusatz KV	-63,15 €	-63,15 €
	3.581,39 €	3.581,39 €
abzgl. Erwerbsanreiz 1/7	-511,63 €	-511,63 €
Unterhaltsrelevantes EK	3.069,76 €	3.069,76 €
Unterhaltsanspruch	3.069,76 €	3.069,76 €

	-2.472,99€	-2.177,46 €	
	596,78 €	892,30€	
hälftiger Anspruch	298,39 €	446,15€	
Summe	2.088,72 €	1.784,60 €	3.873,32 €

e)

Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entspricht es aus kindbezogenen als auch aus elternbezogenen Gründen der Billigkeit, den Antragsgegner in Höhe dieses zuvor ermittelten Unterhaltsbedarfs zu Unterhaltszahlungen zu verpflichten. Denn der Antragstellerin war es auch bei einer umfangreichen Fremdbetreuung der Kinder nicht möglich, in dem zeitlichen Umfang und mit dem wirtschaftlichen Erfolg wie vor deren Geburt ihre selbständige Tätigkeit als Sprachtherapeutin in eigener Praxis mit Angestellten auszuüben. Im Übrigen genoss die Antragstellerin zumindest für einen vorübergehenden Zeitraum Vertrauensschutz in die in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebte Rollenverteilung, dass sie sich primär um die persönliche Betreuung der Kinder außerhalb der Fremdbetreuung im Kindergarten gekümmert hat, während der Antragsgegner seiner abhängigen Beschäftigung nachgegangen ist. Die Antragstellerin musste daher nicht bis zur Schließung des Kindergartens und auch noch zeitlich nachfolgend bis in die späten Nachmittagsstunden eine Fremdbetreuung der Kinder sicherstellen, um ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Sie durfte die Kinder auch noch verstärkt persönlich betreuen. Mit dem zuerkannten Unterhalt werden im Wesentlichen - worauf das Amtsgericht bereits seine Entscheidung gestützt hat - die durch die Anstellung der Kinderfrau im Umfang von 15 Wochenstunden verursachten Kinderbetreuungskosten in monatlicher Höhe von 609,00 Euro (gerundet) anteilig abgedeckt. Die Kosten für die Kinderfrau sind maßgeblich durch deren Einsatz jeweils montags und donnerstags nach Schließung des Kindergartens in den Nachmittagsstunden, donnerstags durch den Einsatz bereits ab 6.30 Uhr und während der Erkrankung der Kinder bedingt. Diese Kosten wären - auch bei einer Einbeziehung des Antragsgegners in die Kinderbetreuung im Unterhaltszeitraum - prognostisch auch angefallen. Beide Beteiligten sind beruflich sehr ambitioniert. Wie sich nunmehr nach dem Wechsel der Kinder in den Haushalt des Antragsgegners gezeigt hat, ist dieser auch nicht in der Lage, während der Fremdbetreuung im Kindergarten bzw. nunmehr

in der Offenen Ganztagsschule seiner Arbeitsverpflichtung vollumfänglich nachzukommen und ist auf eine weitere Fremdbetreuung angewiesen, weil auch die Antragstellerin sich wegen ihrer beruflichen Einbindung nicht in der Lage sieht, kurzfristig bei Betreuungsengpässen die Kinder zu betreuen.

Der Einwand des Antragsgegners, dass er ab dem Zeitpunkt der Betreuung der Kinder in seinem Haushalt von der Antragstellerin keine Beteiligung an den Betreuungskosten beansprucht habe, es sei daher billig, der Antragstellerin somit auch keinen Betreuungsunterhalt für 6/15 bis 4/16 zuzusprechen, ist unerheblich, weil dieser insoweit kein Billigkeitskriterium im Sinne des § 1615 I Abs. 2 S. 4 und 5 BGB darstellt. Billigkeitskriterien für die Verlängerung des Betreuungsunterhalts über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus sind kindbezogene Gründe (erhöhte Betreuungsbedürftigkeit wegen Erkrankung etc) oder elternbezogene Gründe (Vertrauenstatbestand in die Fortsetzung der Rollenverteilung in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft), nicht jedoch außerhalb des Unterhaltszeitraums liegende Gerechtigkeitserwägungen.

f)

Der Unterhaltsanspruch der Antragstellerin ist auch nicht ganz oder teilweise nach § 1611, § 1615 Abs. 3 S. 1 BGB verwirkt, weil diese – so die durch Indizien gestützte Auffassung des Antragsgegners – ihn bewusst wahrheitswidrig des sexuellen Missbrauchs der Kinder bezichtigt und sich somit vorsätzlich einer schweren Verfehlung ihm gegenüber schuldig gemacht habe. Denn im Hinblick auf die geringe Höhe des Unterhalts entspricht es unabhängig davon, ob der Vorwurf zutreffend war, der Billigkeit, der Antragstellerin den Unterhalt zuzusprechen. Mit dem zuerkannten Unterhalt werden im Wesentlichen – wie bereits zuvor dargestellt – die Kosten der Kinderfrau anteilig auf den Antragsgegner abgewälzt, die auch prognostisch bei einer Einbindung des Antragsgegners in die Betreuung der Kinder im Unterhaltszeitraum angefallen wären.

g)

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB. Ab Rechtshängigkeit am 18.12.2015 sind Prozesszinsen für die bereits fälligen Unterhaltsbeträge im Unterhaltszeitraum Juni bis Dezember 2015 in Höhe von 2.088,72 Euro geschuldet.

III.

Dem Antrag der Antragstellerin, ihr Schriftsatznachlass zu dem Schriftsatz der Gegenseite vom 15.2.2018 zu gewähren, war nicht zu entsprechen. Die Voraussetzungen hierfür nach § 283 ZPO liegen nicht vor. Denn der Schriftsatz vom 15.2.2018 mit neuem Vorbringen des Antragsgegners zur bereits erfolgten Erstattung anteiliger Kredittilgungsraten für 2015 ist der Antragstellerin am 21.2.2018 zugegangen, so dass im Hinblick auf den Termin zur mündlichen Erörterung am 1.3.2018 die nach § 132 Abs. 1 ZPO zu wahrende Wochenfrist eingehalten war. Umstände, dass die Wochenfrist nicht ausreichend war, um sich mit dem neuen Vorbringen des Antragsgegners auseinanderzusetzen, hat die Antragstellerin nicht dargetan.

Auch dem Antrag des Antragsgegners, ihm nach § 283 ZPO Schriftsatznachlass zu dem Schriftsatz der Gegenseite vom 9.2.2016, zugegangen am 23.2.2018, zu gewähren, war nicht zu entsprechen. Denn der Schriftsatz enthält über das Bestreiten, dass bei der Ermittlung des Kaufpreises für den Grundstücksanteil des Antragsgegners bereits Tilgungserstattungsansprüche der Antragstellerin für 2015 berücksichtigt wurden, keinen neuen entscheidungserheblichen Sachvortrag. Hierzu hat der Antragsgegner jedoch bereits auf den Hinweis des Senats vom 31.1.2018 mit Schriftsatz vom 15.2.2018 ausführlich Stellung genommen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 243 FamFG und orientiert sich am Grad des Obsiegens und Unterliegens.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 51 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 FamGKG.

Wiegelmann

Dr. Luckey

Dörrstock